

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4486 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 17. März 2004 – 1 BvR1266/00 – den Gesetzgeber aufgefordert, zur Vermeidung unbilliger Härten bei der vorläufigen Wohnortzuweisung von Spätaussiedlern gesetzliche Regelungen für nachträgliche Änderungen zu schaffen.

B. Lösung

Einfügen einer Regelung über die nachträgliche Änderung der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung in das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Bei dieser Gelegenheit wird der Gesetzestext redaktionell an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), das so genannte Hartz IV-Gesetz, angepasst, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Regelungen in § 3c vermehrt Änderungsanträge gestellt werden. Allerdings dürfte bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als solches zu einer Steigerung von Änderungsanträgen führen, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen – wie bereits in der Vergan-

genheit – nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen bearbeitet werden. Zudem dürfte ein erhöhtes Antragsvolumen bei Bund und Ländern jedenfalls teilweise dadurch kompensiert werden, dass die gesetzlich konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine schnellere Bearbeitung ermöglichen. Ein etwaig verbleibender Mehraufwand ist nicht bezifferbar. Zeitlich ist er dadurch begrenzt, dass das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2000 (BGBl. I S. 775) am 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt. Im Übrigen ist mit einem weiteren Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs zu rechnen (2003 reisten mit ca. 73 000 Personen rund 20 Prozent weniger als 2002 ein; vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 reisten rund 8 000 Personen weniger ein als im Vergleichszeitraum des Vorjahres; gleichzeitig sank die Zahl neuer Aufnahmeanträge in den ersten sechs Monaten dieses Jahres um etwa 6 500 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres).

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4486 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 wird gestrichen.
2. Die Nummer 4 wird zu Nummer 3 und wie folgt gefasst:
 3. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b
Nachträgliche Änderung der Verteilungs-
und Zuweisungsentscheidung

(1) Auf Antrag werden Spätaussiedler in Härtefällen abweichend von

1. der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes nachträglich auf ein anderes Land verteilt oder
2. der Zuweisung auf Grund des § 2 dieses Gesetzes oder einer anderen landesinternen Regelung nachträglich einem anderen Ort zugewiesen.

Gleiches gilt, wenn der Wohnortwechsel nicht zu einem Wechsel des zuständigen Trägers der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch führt.

(2) Als Härtefall gilt,

1. wenn Ehegatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder auf Grund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Wohnorten leben,
2. wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit entgegensteht, die noch nicht geeignet ist, den vollständigen Lebensunterhalt zu decken, oder
3. wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung für den Betroffenen aus sonstigen Gründen zu vergleichbaren unzumutbaren Einschränkungen führt.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 beim Bundesverwaltungsamt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bei der gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Behörde zu stellen. Das Bundesverwaltungsamt trifft eine Entscheidung über eine Änderung der Verteilung im Benehmen mit den betroffenen Ländern. Ändert das Bundesverwaltungsamt seine Verteilungsentscheidung, entscheidet das aufnehmende Land über die Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Die länderübergreifende Verteilung wird auf die Aufnahmequote nach § 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes angerechnet.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(5) Ein Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Antrag weniger als drei Monate vor Ablauf der Bindungsfrist gestellt wird.““

3. Die Nummer 5 wird zu Nummer 4.

Berlin, den 23. Februar 2005

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Hildegard Wester
Berichterstatterin

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hildegard Wester, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Josef Philip Winkler und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2005 dem Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 50. Sitzung am 23. Februar 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 23. Februar 2005 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)188 einstimmig angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)188 einstimmig angenommen.

II. Zur Begründung

1. Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Bundestagsdrucksache 15/4486 Bezug genommen.
2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)188 zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgenommenen Änderungen werden im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob der geltende § 3b des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Kostenerstattung zwischen den Ländern bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) im Interesse des Bürokratieabbaus aufgehoben werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Aufhebung sinnvoll ist. Mit Inkrafttreten des SGB XII, welches das Bundessozialhilfegesetz zum 1. Januar 2005 abgelöst hat, ist auch die allgemeine Kostenerstattungsvorschrift des

§ 107 BSHG (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe bei Umzug des Hilfebedürftigen) ersatzlos entfallen. Diese war Vorbild für den geltenden § 3b des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler, einer Vorschrift, die der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Ländern dienen soll, aber in der Vergangenheit offenbar zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand geführt hat. Bundesinteressen sind von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Aus gesetzessystematischen Gründen kann auf die Einfügung eines neuen § 3c verzichtet werden und diese im Entwurf vorgesehene Regelung in § 3b aufgehen.

In § 3b Abs. 1 Satz 2 – bisher § 3c Abs. 1 Satz 2 – wird auf Anregung des Bundesrates ein redaktionelles Versehen bereinigt. Die geänderte Vorschrift soll – unabhängig vom Vorliegen von Härtegründen – eine nachträgliche Änderung der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung auch dann ermöglichen, wenn der Wohnortwechsel nicht zu einem Wechsel des zuständigen Trägers von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch führt; denn in diesem Fall wird die Verteilungsgerechtigkeit nicht berührt. Der bisher vorgesehene Bezug auf Träger der Leistungen nach § 3a Abs. 2 Satz 1 ist fehlerhaft, weil es im Rahmen dieser Vorschrift nicht um Regelleistungen geht, sondern um die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe bei verteilungs- oder zuweisungswidrigem Aufenthalt.

Bei den Härtegründen des Absatzes 2 werden in Nummer 1 auch eingetragene Lebenspartnerschaften aufgenommen, da die Gründe für einen Härtefall in gleicher Weise auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie auf Ehegatten zutreffen. Ferner wird in Nummer 2 klargestellt, dass auch die Aufnahme einer Vollzeiterwerbstätigkeit, die nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht, einen Härtefall begründen kann.“

3. Die Fraktionen teilen übereinstimmend die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Hiermit werde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 umgesetzt. Auch wenn auf das Zuweisungsverfahren in der Praxis nicht verzichtet werden könne, sei nicht zu verkennen, dass dieses im Einzelfall zu Härten führen könne. Durch die Einführung von Härtefallregelungen werde insbesondere den Grundrechten aus Artikel 6 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie) und Artikel 11 Grundgesetz (Freizügigkeit) Rechnung getragen.

Berlin, den 23. Februar 2005

Hildegard Wester
Berichterstatlerin

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

